



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzliche Grundlagen	3
I Allgemeines	4
II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	7
III Baukontrolle	10
IV Betrieb und Unterhalt	11
V Finanzierung	12
A Einmalige Gebühren	13
B Jährliche Gebühren	13
C Fälligkeiten, Zahlungskonditionen, Verjährung	14
VI Straf- und Schlussbestimmungen	15
Auflagezeugnis	17
Anhang I: Abwassertarif	18

Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Gemeinde

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gampelen vom 1. Dezember 2005
- Baureglement der Einwohnergemeinde Gampelen vom 5. Mai 1995

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- Wasserversorgungsverordnung (WVV) vom 17. Oktober 2001
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf die vorgenannten übergeordneten Gesetze folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I Allgemeines

Aufgabe

Artikel 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer, sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern¹ übertragen werden.

Zuständigkeit

Artikel 2 ¹ Der Gemeinde obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.
² Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

¹ Die männliche Form beinhaltet stets auch die weiblichen Personen.

<i>Entwässerung des Gemeindegebietes</i>	Artikel 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).
<i>Erschliessung</i>	<p>Artikel 4 ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.</p>
<i>Kataster</i>	<p>Artikel 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
<i>Öffentliche Leitungen</i>	<p>Artikel 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
<i>Hausanschlussleitungen</i>	<p>Artikel 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p>

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Artikel 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Sicherung der Leitungen

Artikel 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

² Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Gewässerschutzbewilligungen

Artikel 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Durchsetzung **Artikel 12** ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht **Artikel 13** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen **Artikel 14** ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
³ Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer **Artikel 15** Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Gewässerschutzamt.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung **Artikel 16** ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Artikel 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA (Verband Schweizer Abwasserfachleute) und des SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband), die Empfehlung V 190 der SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) sowie das GEP.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Artikel 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grund- und
Quellwasser-
schutzzonen

Artikel 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III Baukontrolle

Baukontrolle,
Zutrittsrecht

Artikel 21 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten der
Privaten

Artikel 22 ¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projekt-
änderungen

Artikel 23 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot **Artikel 24** ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen **Artikel 25** ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden **Artikel 26** ¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaftem Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung **Artikel 27** ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 12.

V Finanzierung

Finanzierung der Anlagen **Artikel 28** ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter

- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif die Höhe der einmaligen Gebühren.
 - b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex und die Höhe der jährlichen Gebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Artikel 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung werden durch das GSA vorgegeben.

³ Mit Gross- und Spitzenabwassereinleitern, bei denen die Anwendung des Gebührentarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Abwasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

A Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Artikel 30** ¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach dem schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren rückerstattet.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert sieben Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung anzugeben und der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

B Jährliche Gebühren

<i>Grundgebühr</i>	Artikel 31 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten ist eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
<i>Verbrauchsgebühren</i>	Artikel 32 ¹ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen. ² Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. ³ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Gemeinde einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.

C Fälligkeiten, Zahlungskonditionen, Verjährung

<i>Anschlussgebühren</i>	Artikel 33 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz ist mit Abschluss der Aus- und Umbauten bzw. mit der Bauabnahme fällig. ² Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.
<i>Jährliche Gebühren</i>	Artikel 34 Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. September fällig oder bei Wegzug oder Handänderung. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die ca. 50 % des Jahresbetrages, abgestützt auf die Rechnungstellung des Vorjahres, beträgt.
<i>Zahlungsfrist</i>	Artikel 35 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
<i>Einforderung der Gebühr</i>	Artikel 36 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

<i>Verzugszins</i>	Artikel 37 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	Artikel 38 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
<i>Gebührenpflichtige Personen</i>	Artikel 39 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. ² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
<i>Grundpfandrecht</i>	Artikel 40 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI Straf- und Schlussbestimmungen

<i>Unberechtigte Abwassereinleitung</i>	Artikel 41 Wer ohne Bewilligung Abwasser in die Kanalisation einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren zzgl. Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 42 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
<i>Widerhandlung</i>	Artikel 42 ¹ Widerhandlungen gegen das Abwasserentsorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Rechtspflege* **Artikel 43** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmungen* **Artikel 44** Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.
- Inkrafttreten* **Artikel 44** ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 1994.

Genehmigung

Das Abwasserentsorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sign.

Peter Gyger

sign.

Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 1. November 2006 bis 1. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 27. Oktober 2006 bekannt gegeben.

Gampelen, 1. Dezember 2006 Die Gemeindeschreiberin

sign.

Nicole Tanner

Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 1. Dezember 2006 folgenden Tarif:

Anschlussgebühr **Artikel 1** ¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 pro m² entwässerter, versiegelter Fläche.

² Die Gebühr für das obligatorische Einmessen der privaten Leitungen in den Leitungsplan beträgt 50 Franken.

Jährliche Gebühren

Artikel 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 180.00 und wird erhoben pro

- a) Wohnung (gemäss Amtlicher Bewertung)
- b) Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb
- c) Standplatz der Campingbetriebe

² Eine jährliche Grundgebühr gemäss Einwohnergleichwerten wird erhoben für

- a) die Campingplätze Neue Zeit und TCS (Basis: Genereller Entwässerungsplan)
- b) Heime (für jeden Heimplatz werden zwei Einwohnergleichwerte berechnet)

Die Gebühr je Einwohnergleichwert beträgt Fr. 84.20.

³ Die Grundabgabe wird für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Haushalt nur einmalig bezogen.

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.65 pro m³ Wasserbezug.

Zuständigkeiten **Artikel 3** Für den Tarif gemäss Artikel 1 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 4** ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Insbesondere aufgehoben wird der Abwassertarif vom 2. Dezember 1994.

Genehmigung

Der Abwassertarif wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sign.

Peter Gyger

sign.

Nicole Tanner

Redaktionelle Anpassungen beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Juni 2007 (GRB 102).

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 1. November 2006 bis 1. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 27. Oktober 2006 bekannt gegeben.

Gampelen, 1. Dezember 2006 Die Gemeindeschreiberin

sign.

Nicole Tanner

Anpassungen Abwassertarif vom 1. Dezember 2006

- Redaktionelle Anpassungen beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Juni 2007 (GRB 102).
- Anpassung Art. 2 Abs. 1 und 2 (Grundgebühr Heime) beschlossen durch den Gemeinderat am 10. November 2009 (GRB 293)
- Anpassung Art. 2 Buchstabe b beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Oktober 2012 (GRB 270)

NAMENS DES GEMEINDERATES GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sign.

Peter Dietrich

sign.

Nicole Tanner

Anpassungen Abwassertarif vom 7. Dezember 2017

- Artikel 2** ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 180.00 (statt bisher Fr. 200.00) und wird erhoben pro
- a) Wohnung (gemäss Amtlicher Bewertung)
 - b) Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb
 - c) Standplatz der Campingbetriebe

Genehmigung

Der Abwassertarif wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2017 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sign.

Peter Dietrich

sign.

Monika Sauter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2017 bekannt gegeben.

Gampelen, 7. Dezember 2017 Die Gemeindeschreiberin

sign.
Monika Sauter